



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.II. Des Reichs-Städtischen Collegii besonderes Gutachten in hac materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. ben worden, denen Possessoribus und Lehn-Leuten ruhiglich gelassen. Wie auch  
 Mart. 5) der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm  
 und dazu gehdrigen Orten, an ihrer freyen Exemption und Immedietät, Privi-  
 legien und Indulten einiger Eintrag zugesüget, sondern dieselbe vielmehr darbey er-  
 halten werden sollen.

Wie nun die Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, es bey Trans-  
 lation der Chur, wie auch der Oberrheinischen Pfalz und andern obgefesten Conditionibus  
 verbleiben lassen; hergegen aber den Octavum Electorum vor das zuträglichsste  
 Mittel zu Beruhigung dieser innerlichen Unruhe erachten: als haben Sie beneben,  
 um willen wohl vorgesehen, daß ohne Einwilligung Dero Chur-Fürsten und Stän-  
 de, wieder die Guldene Bulle kein mehrer und fernerer Electoratus und Chur-Di-  
 gnität eingeführet werden solle, Chur-Fürsten und Stände gnädigst ersuchen wollen,  
 sintemahlen Sie selbst und Ihres theils hierin kein Bedenkens machen, sondern viel-  
 mehr dafür halten, daß dieses ein sicheres Mittel zu Etabilirung der innerlichen Ru-  
 he im Reich sey, und dadurch dem Pfalz-Graven eine hohe Kayserliche Gnade besche-  
 he; es wolten auch Chur-Fürsten und Stände ihnen solches Mittel des Octavi Electo-  
 ratus gefallen, und um des lieben Friedens willen ihre Einwilligung gehorsamt er-  
 theilen, und deswegen den so hoch verlangten Frieden und Ruhe-Stand im Römi-  
 schen Reich nicht stecken lassen: welches die Kayserliche Majestät mit Kayserlichen  
 Gnaden absonderlich erkennen werden.

## N. II.

Des Reichs-Städtischen Collegii Gutachten über vorherstehende Kayser-  
liche Proposition.

Demnach das Hochblbbliche Chur-Maynische Reichs-Directorium den drey-  
 en Reichs-Collegiis die Frage zu decidiren vorgestellet, ob zu dem von der Römisch-  
 Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, zu innerlicher Beruhigung  
 des Heiligen Römischen Reichs für gut befundenen und vorgeschlagenen Octavo Ele-  
 ctoratu, an seiten der Chur-Fürsten und Stände die Einwilligung zu ertheilen seye?  
 Hätten zwar der Erbaren Frey- und Reichs-Städte anwesende Gesandten an ihrem Ort  
 gewünschet, daß es bey dem Inhalt der mit Zuthut sämtlicher Chur-Fürsten und  
 Stände wohl-bedächtlich aufgerichteten Guldener Bulle, als *Legis Imperii funda-*  
*mentali*, und darinnen enthaltenem numero Electorum septenario unverrückt ver-  
 bleiben, und ein ander zulängliches expediens das Heilige Römische Reich in bes-  
 ständige Ruhe zu setzen, an die Hand gegeben, zumahl auch dadurch alle aus derglei-  
 chen Mutationibus befahrende Inconvenientien abgewendet werden könten. Al-  
 diemweil aber die ohnungängliche Noth & *salus Imperii publica* an kein Gesetz ges-  
 bunden, sondern vielmehr Ihre gleichsam selbst Leges machen, und disfalls ein  
*Remedium extraordinarium* haben: Als halten ermelbte Städtische Abgesand-  
 ten auch ihres Orts dafür, daß *ex causis tam arduis urgentibus & momen-*  
*tosis* nicht übel gethan seyn würde, wann *diffidii componendi & Pacis tam diu*  
*exulantis postliminio quasi reducenda gratia*, vorgeschlagene Vermehrung der  
 sieben Chur-Dignitäten von sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen in quæstione  
 An? gewilliget und gut geheissen, daneben aber auch, daß dieser derselben Consens  
 zu keiner Consequenz in andern Fällen künfftiger Zeit gezogen werde, mit allem Fleiß  
 verhütet: so viel aber den Modum concerniret, wie es nehmlich zwischen Chur-  
 Bayern und Pfalz, *ratione Dignitatis, Sessionis & Voti* zu halten, desglei-  
 chen quibus conditionibus & reservatis die Restitutio der Lande und Leute ge-  
 schehen solle, angefangene Tractaten zwischen den Herren Kayserlichen und der  
 confederirten Cronen Plenipotentiaris, denen so wohl die *merita cause*, als  
 was sich in gepflagenen Conferenzen noch ferners mündlich verlossen haben möchte,  
 vor andern befanndt, mit Zuziehung der Herren Interessenten Abgesandten & sal-  
 vierder Theil. Ecc vis

1647. vis Statuum suffragiis, continuiret, und solche Temperamenta, dadurch der vor- 1647. Ad  
Mart. gesteckte Friedens-Zweck auf ein beständiges zu erreichen, darunter förderlichst ge- Mart  
braucht, punctus Gravaminum aber daneben nicht bey seit gesetzt, sondern zu desto  
mehrerer Beschleunigung quaestionis Quomodo? zu oblliger Consistenz, wo nicht  
zuvor, doch wenigst simultanee und gleich vermittelt werden möchten, massen sie  
dann ihr Votum decisivum jest-gemeldter massen eingerichtet, und an statt sonst  
gewöhnlicher Re- & Correlationen Eingangs ermeldtem hochansehnlichen Reichs-  
Directorio zu Handen geliefert haben wolten. Conclusum Dfnabrück im Städte-  
Rath, Samstags den 12. Martii Anno 1647.

## §. VI.

Die Schweden  
nehmen der Bapern  
Parthey in  
der Pfälz-  
schen Sache.

Der Evange-  
licorum  
Meynung  
darüber.

Weil nun mittler Zeit die Bayerische Heidebergische Lineam erhalten, und, wo  
Gesandten ihre Officia, in puncto Gra- ja ohne Continuation des Krieges auch  
vaminum, bey den Kayserlichen inter- keine Portion daran zurück gelassen wer-  
poniret hatten; so inclinirten dagegen den wolte, doch derselbigen ein effektl  
die Schweden in der Pfälzischen Sa- Stück Geldes; von den Intorestent  
che, hinweg auf die Bayerische Par- nicht aber von den gesammten Reichs-  
they, und hielten selbige davor, es könnte Ständen, bezahlet, die Unter-Pfalz ohne  
wohl die halbe Obere Pfalz an Chur- Schmäherung, und ohne Relatcion eini-  
Bayern gelassen werden; verlangeten je- ger Pfandschafft, denenselben cediret, auch  
doch, der Evangelicorum parere, über da die Alternation in der Chur-Würde,  
die ganze Sache, welche darauf per De- worinnen gleichfalls gradus zu stellen wä-  
putatos den Schweden, ihre Gedan- ren, nicht verstaenge, es endlich Gott be-  
cken dahin eröffneten: Sie möchten zwar sohlen werden möchte, doch mit dem Be-  
ihres theils wünschen, daß die Herren ding, daß in beyden Pfälzischen Landen,  
Pfalz-Heidebergischen in ihrem vorigen der Augspurgischen Confession öffentli-  
Stand, worinnen das Churfürstliche ches Exercitium wieder eröffnet, getrie-  
Haus am blühendsten gestanden, resti- ben, und den Emigranten, was Un-  
tuiret werden könnten; Evangelici hät- sach halber sich die auch aus dem Lande  
ten auch derentwillen guten Theils, die bis- begeben hätten, die Wiedereinkunft da-  
herige Drangsalen über sich ergehen lassen; hin offen seyn, zumahlen auch die Credi-  
Nachdeme aber der Zeit einig Mittel, sich tores nicht eben so bloß abgewiesen, son-  
dieser Enormitäten zu entschütten, nicht dem billigen Dingen nach contentiret  
vorhanden, sondern auch bey noch gering werden, und diese Sachen alle so lang  
gem Verzug, das totale excidium der bis der Punct der Gravaminum zu der  
Deutschen Verfassung, und des Heiligen Evangelicorum gutem Contento  
Reichs gemeinen Wesens greiflich vor lediget, auch andere Materien richtig wü-  
Augen siehe, also wolte man sie, die Schwe- den: gestalten aus folgendem Protocollo  
den, bitten, allen Fleiß, wie bishero rüh- sub N. I. mit mehrern erhellet.

## N. I.

## Continuatio Protocolli in Causa Palatina.

Den 27. Martii ist Rath bey dem Magdeburgischen gehalten und proponiret  
worden, wie daß die Schwedischen bitten lassen, daß die Evangelischen super causa  
Palatina deliberiren und ihnen ihre Meynung eröffnen wolten; derentwegen dann  
jedo zu votiren seyn würde. Die meisten Vota giengen dahin, daß zwar plenaria Re-  
stitutio den Herren Pfälzischen wohl zu gönnen, demnach aber Bavarus die Kaiserli-  
chen, Frankösischen, die Churfürstlichen, ausser Chur-Brandenburgische, und alle Ca-  
tholischen auf seiner Seite; so seye wohl zu ermessen, daß sie schwehrlich zu erhalten  
seyn.